BESCHLUSS DES RATES

vom 25. September 1978

über die Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(78/815/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (1) über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 (2) geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 16. April 1980,

in der Erwägung, daß im Ausschuß des Europäischen Sozialfonds in der Gruppe der Arbeitnehmervertreter nach dem dem Rat am 4. August 1978 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Schupeta der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds freigeworden ist,

gestützt auf die Kandidatur vom 4. August 1978 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Hans-Heinrich Rubbert wird hiermit zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Schupeta für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 16. April 1980.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.